

# Gebührensatzung für die Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und öffentlichen Räume der Stadt Künzelsau

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 12.11.2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Künzelsau erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer im Anhang aufgeführten Räumlichkeiten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### § 2 Schuldner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer einen Benutzungsvertrag abgeschlossen hat oder die Räumlichkeit gegenüber der Verwaltung reserviert hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.

#### § 3 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe der einzelnen Räumlichkeiten sowie etwaige Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen können der Gebührenliste in Anlage 1 entnommen werden.

#### § 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung oder dem Vertragsabschluss bzw. mit der Eintragung in den Belegungsplan.
- (2) Die Gebühr ist in der Regel spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung fällig. In sonstigen Fällen spätestens am Tag vor der Veranstaltung.

#### § 5 Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten gelten die am Veranstaltungstag jeweils gültigen Benutzungsordnungen.
- (2) Weitere Benutzungsbedingungen können zudem im Rahmen des Benutzungsvertrags festgelegt werden.
- (3) Für Räumlichkeiten ohne gültige Benutzungsordnung, werden die Nutzungsbedingungen den Nutzern durch die Verwaltung mitgeteilt.



## § 6 Übergangsbestimmungen

Bei Veranstaltungen nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Tag des Vertragsabschlusses für die Gebührenbemessung maßgeblich.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Alle bisherigen Gebührensätze treten zeitgleich außer Kraft. Etwaige bestehende Benutzungsordnungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Künzelsau, den 12. November 2024

Stefan Neumann, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



# Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und öffentliche Räume der Stadt Künzelsau ab 01.01.2025

# I. Sport- und Mehrzweckhallen

a. Sporthallen (am Kock sportl. Nutzung	n <b>er, am Berg, Gymnasium)</b> pro Std.	30,00 EUR
<ul><li>b. Gymnastikraum am I sportl. Nutzung</li></ul>	<b>Kocher</b> pro Std.	12,00 EUR
c. Mehrzweckhalle Talä		
Veranstaltung	pro Tag	400,00 EUR
sportl. Nutzung	pro Std.	30,00 EUR
d. Mehrzweckhalle Gais	bach	
Veranstaltung	pro Tag	400,00 EUR
sportl. Nutzung	pro Std.	30,00 EUR
II. Dorfgemeinsch	aftshäuser / Keltern	
a. Bürgertreff Taläcker		
Veranstaltung	pro Tag	125,00 EUR
b. Dorfgemeinschaftsha	aus Nagelsberg	
Veranstaltung	pro Tag	125,00 EUR
c. Kelter Nagelsberg		
Veranstaltung	pro Tag	100,00 EUR
d. Dorfgemeinschaftsha	aus Garnberg	
Veranstaltung	pro Tag	125,00 EUR
sportl. Nutzung	pro Std.	30,00 EUR
e. Kelter Belsenberg		
Veranstaltung	pro Tag	100,00 EUR
f. Dorfgemeinschaftsha	nus Gaisbach	
Veranstaltung	pro Tag	50,00 EUR

# g. Dorfgemeinschaftshaus Haag/Kemmeten



Veranstaltung	pro Tag	50,00 EUR		
h. Kelter Kocherstetten				
Veranstaltung	pro Tag	125,00 EUR		
sportl. Nutzung	Pro Stunde	30,00 EUR		
i. Dorfgemeinschaftshaus Voge	elsberg			
Veranstaltung	pro Tag	50,00 EUR		
j. Dorfgemeinschaftshaus Nitze	enhausen			
Veranstaltung	pro Tag	70,00 EUR		
nur großer Saal	pro Tag	45,00 EUR		
nur kleiner Saal	pro Tag	30,00 EUR		
k. Dorfgemeinschaftshaus Ohrenbach				
Veranstaltung	pro Tag	50,00 EUR		
nur Sanitäranlage	pro Tag	20,00 EUR		
III. Sonstige Räume				
<b>a. Rathaus Künzelsau</b> Foyer	pro Tag	100,00 EUR		
Großer Sitzungssaal	pro Tag	125,00 EUR		
Kleiner Sitzungssaal	pro Tag	80,00 EUR		
b. Altes Rathaus				
alter Ratssaal (2. OG)	pro Tag	80,00 EUR		
Bürgerraum (2. OG)	pro Tag	60,00 EUR		
Bürgerraum (EG)	kostenfrei während Öf	fnungszeiten Bücherei		
Die Gebühren entfallen für Künz	elsauer Vereine, Vereinigu	ungen und Schulen		
c. Sonstige Räumlichkeiten				
Casino mediKÜN	pro Stunde	25,00 EUR		
	Tageshöchstsatz	100,00 EUR		
Vereinsraum Feuerwache	pro Stunde	20,00 EUR		
sonst. Räume (z.B. Schulräume)	pro Stunde	20,00 EUR		



### IV. Ermäßigungen und Zuschläge

- a. Für die regelmäßige Nutzung durch Künzelsauer Schulen und Vereine im Rahmen der jeweiligen Belegungspläne (Übungs- und Sportbetrieb, Verbandsspiele) werden keine Gebühren erhoben.
- b. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen von Künzelsauer Vereinen, Vereinigungen und Organisationen sowie Bildungsveranstaltungen der VHS verringern sich die Benutzungsgebühren um die Hälfte.
- c. Für Bürger, die nicht in Künzelsau gemeldet sind sowie für Organisationen, deren Sitz nicht in Künzelsau ist, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 % (Auswärtigenzuschlag).
- d. Die Verwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## V. Weitere Regelungen

- a. In den Gebühren sind alle Betriebs- und Nebenkosten enthalten. Ein erhöhter Aufwand für eventuelle Auf- und Abbauarbeiten durch städtischen Mitarbeiter kann nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.
- b. Bei Beschädigungen der Einrichtung und des Inventars oder übermäßiger Verschmutzung der Räumlichkeiten, die auf die Benutzung des Gebührenschuldner zurückzuführen sind, behält sich die Stadt Künzelsau vor, die zusätzlich entstandenen Kosten als Schadensersatz in Rechnung zu stellen.
- c. Alle Leistungen dieser Satzung sind nicht steuerpflichtig. Sollten Sie durch gesetzliche Änderungen steuerpflichtig werden und kein Steuerbefreiungstatbestand vorliegen, so erhöhen sich die Gebührensätze noch jeweils um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.